

Statistische Information

Statistik der industriellen Betriebe

per 30. September 1989

Amt für Volkswirtschaft 9490 Vaduz

Statistik der industriellen Betriebe

per 30. September 1989

1. Allgemeines

Die Statistik der industriellen Betriebe erfasst nur jene Betriebe, welche den Sondervorschriften des Arbeitsgesetzes (Gesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel, LGBI. 1967 Nr.6) unterstellt sind. Grundlage der jährlich per Stichtag 30. September erfolgenden Erhebung mittels Fragebogen ist das vom Amt für Volkswirtschaft aufgrund der Verordnung I zum Arbeitsgesetz (LGBI. 1968 Nr. 15, Artikel 18) zu führende Verzeichnis über die industriellen Betriebe oder Betriebsteile.

In Artikel 5 des Arbeitsgesetzes sind die Betriebe definiert, welche den Sondervorschriften für industrielle Betriebe unterstellt sind:

- 1) Die besonderen Vorschriften des Gesetzes f\u00fcr industrielle Betriebe sind auf den einzelnen Betrieb oder auf einzelne Betriebsteile nur anwendbar aufgrund einer Unterstellungsverf\u00fcgung der Regierung.
 - 2) Als industrielle Betriebe im Sinne des Gesetzes gelten Betriebe mit fester Anlage von dauerndem Charakter für die Herstellung, Verarbeitung oder Behandlung von Gütern oder für die Erzeugung, Umwandlung oder Übertragung von Energie, sofern die Arbeitsweise oder die Arbeitsorganisation durch Maschinen oder andere technische Einrichtungen oder durch serienmässige Verrichtungen bestimmt werden und
 - a) für die Herstellung, Verarbeitung oder Behandlung von Gütern oder für die Erzeugung, Umwandlung oder Übertragung von Energie wenigstens 6 Arbeitnehmer beschäftigt werden oder
 - b) die Arbeitsweise oder die Arbeitsorganisation wesentlich durch automatisierte Verfahren bestimmt werden oder
 - c) Leben oder Gesundheit der Arbeitnehmer besonderen Gefahren ausgesetzt sind."

Aufgrund von Artikel 9 (1) der Verordnung I zum Arbeitsgesetz gelten auch folgende Betriebe als industrielle Betriebe:

' . . . auch Betriebe für die Verbrennung und Verarbeitung von Kehricht, Betriebe der Wasserversorgung und der Abwasserreinigung."

Ausnahmen vom betrieblichen Geltungsbereich sind in Artikel 2 des Arbeitsgesetzes und Artikel 2 und 3 der Verordnung I zum Arbeitsgesetz definiert.

Aus den rechtlichen Bestimmungen ergibt sich, dass die mit der Statistik der industriellen Betriebe erfassten Arbeitsstätten nicht mit der üblichen Definition des industriellen oder sekundären Sektors der Volkswirtschaft übereinstimmen:

Zum einen werden nicht alle Betriebe erfasst, sondern nur jene

- mit entsprechenden maschinellen Anlagen und technischen Einrichtungen und
- mit wenigstens 6 beschäftigten Arbeitnehmern;

Zum anderen werden nicht nur Industriebetriebe im eigentlichen Sinne erfasst, sondern auch
Betriebe des Dienstleistungssektors (Grosshandel, Reinigung), welche aufgrund ihrer maschinellen und technischen Ausstattung den Sondervorschriften für industrielle Betriebe unterstellt wurden.

Die Erhebung setzt im übrigen bei den Arbeitsstätten an, so dass örtlich getrennte Betriebseinheiten derselben Unternehmung einzeln gezählt werden. Da die statistische Erhebung beim Arbeitsort ansetzt, werden alle Beschäftigten unabhängig von ihrem Wohnort erhoben, so dass auch Grenzgänger aus Vorarlberg und der Schweiz erfasst werden (und nicht nur die der inländischen erwerbstätigen Wohnbevölkerung zuzuzählenden Personen).

Weil allenfalls nur Betriebsteile den Sondervorschriften unterstellt sind und das Arbeitsgesetz (Artikel 3 und 4) bzw. die Verordnung I (Artikel 4 und 5) Ausnahmen vom persönlichen Geltungsbereich festlegen (höhere leitende Tätigkeit usw.) gilt die Unterstellung einer Arbeitsstätte unter die Sondervorschriften für industrielle Betriebe nicht zwingend für alle Beschäftigten dieser Arbeitsstätte. Statistisch ausgewiesen werden je Wirtschaftsbranche einerseits alle Beschäftigten — sofern sie wenigstens 30 Wochenstunden leisten — der unterstellten Arbeitsstätte (erste Zeile) und andererseits nur die durch die Sondervorschriften für industrielle Betriebe erfassten Arbeitnehmer (zweite Zeile).

2. Die Statistik der industriellen Betriebe per 30. September 1989 im Vorjahresvergleich

Mit Stichtag 30. 9. 1989 (30. 9. 1988) wurden durch die Statistik der industriellen Betriebe 46 (49) Arbeitsstätten mit insgesamt 6704 (6618) Beschäftigten erfasst, davon 3974 (3876) den Sondervorschriften unterstellte Arbeitnehmer.

Die Zahl der Arbeitsstätten hat sich gegenüber dem Vorjahr um 3 verringert. Ein Betrieb davon gehörte in die Wirtschaftsgruppe "Textilindustrie", zwei waren in der Gruppe "Herstellung von Kleidern und Wäsche" tätig.

Die Erhöhung der Gesamtzahl der Arbeitnehmer um 86 Personen oder 1,3 % ist vor allem den Wirtschaftsgruppen "Herstellung von Nahrungsmitteln" sowie "Maschinen, Apparate und Werkzeuge" zuzurechnen. Die Zahl der den Sondervorschriften des Arbeitsgesetzes für industrielle Betriebe unterstellten Arbeitnehmer hat sich dabei um 98 oder 2,5 % erhöht.

Wiedergabe mit Quellenangabe erwünscht.

Vaduz, 8. Januar 1990

AMT FÜR VOLKSWIRTSCHAFT DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

STATISTIK DER INDUSTRIELLEN BETRIEBE (Stand September 1989)

	Antohi				-	ioniotacot dooi I	à						Ausländer	nder					
Wirtschaftsgruppe	Betriebe			2	<u></u>		<u></u>	Mit P bewil	Mit Niederlassungs- bewilligung	-sbu	Mir	Mit Aufenthalts- bewilligung	ts-	S. G.	Schweizerische Grenzgänger	9	0 8 8	Österreichische Grenzgänger	• •
		Total	männl.	weibl.	Total	männl.	weibl.	Total	männl.	weibl.	Total	männl.	weibl.	Total	männl.	weibl.	Total	männt.	weibt.
I 21 Herstellung von Nahrungs-	-	807	473	334	- - - -	35	25	171	103	- 89	166	87	79	 68 	- 89	. 22	ا 32آ	180	141
mitteln	7	289	326	263	24	11	7	130	69	61	156	8	9/	41	27	14	238	133	105
24 Textilindustrie	,	79	45	34	15	13	2	42	20	22	Ξ	9	5	i	Ì		-	9	ß
	-	73	44	29	15	13	7	3.7	19	.8	=	9	ស	. 1	1	ì	10	9	4
25 Herstellung von Kleidern	,	18	9	12	0		9	4	ო	-		1	2	. 1	1	1	. ო	i	ო
und Wäsche	-	13	ო	10	വ	_	4	ဇ	2	- -	7	1	2	ı	ł	1	က	١	ო
26 Bearbeitung von Holz	•	389	309	80	103	71	32	69	28	=	36	26	10	69	20	19	112	104	œ
	ກ	264	216	48	09	46	14	20	48	ω	31	21	10	28	. 15	13	83	98	က
28 Graphisches Gewerbe		65	52	13	39	32	7	∞	4	4	-	-	I	- 2	-	, ,	15	4	-
	7	5	44	7	38	26	7	Φ.	က	က	I	. 1		က	7	-	14	13	-
29 Kunststoffverarbeitung	ď	721	288	433	171	76	92	121	57	64	18	ប	13	35	50	15	376	130	246
•.	Þ	480	165	312		37	99	75	25	20	16	က	13	10	9	4	276	8	182
31 Chemische Industrie	•	67	48	19	10	9	4	12	ω.	4	က	ო	l	2	-	-	40	30	10
	-	43	37	9	ស	ო	7	7	9	-	ო	ტ -	1	-	-	İ	27	24	က
33 Bearbeitung von Steinen	c	74	26	18	25	11	œ	13	7	ၟၑႄ	10	19	i	4	က		13	10	ო
und Erden	ν)	20	37	13	15	<u>ი</u>	9	10	9	4	14	14	1	ı	Ì.	I	1	œ	ო
34 Metallindustrie	1	881	755	126	178	148	30	134	101	33	57	4	16	62	28	4	450	407.	43
	ဂ	641	267	74	105	92	13	06	99	24	43	30	13	30	27	ო	373	352	21
35 Maschinen, Apparate und	. 5	3314	2723	591	780	602	178	512	419	. 26	162	145	17	862	889	174	986	869	129
Werkzeuge		1641	1392	249	409	335	74	254	207	47	78	20	∞	292	225	49	809	555	S

		101											Ausländer	der					
Wirtschaftsgruppe	Betriebe	Personen	Personen					Mit N bewill	Mit Niederlassungs- bewilligung	- 55 L	Mit A bewill	Mit Aufenthelts- bewilligung		Schw	Schweizerische Grenzgänger	•	O STE	Österreichische Grenzgänger	
		Total	männt.	weibl.	Total	männl.	weibl.	Total	männł.	weibl.	Total	männl.	weibl.	Total	männi.	weibi.	Total	männi.	weibl.
40 Baugewerbe	· (- 1 1	- 1 -	_	- 1 1	- 1 1	- 11	- 11	- 11	-	- 1 1	- 1 1	- I I		- 111	La	- 11	i i i	- 1 1
51 Elektrizitätsversorgung		147	125	72	137	117	20, 1	மி	ຸຕ I	8 1		1 1	; !	1 1	1 1	1 1	மி	ומ	1 1
61 Grosshandel	-	20	\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \	- 1	R —	4 ~	- 1	4 W	4 W	i I	ო ო	ო ო	12.1	88	7 7	1 1 .	9 4	0 4	1 1
91 Reingung	N	122	8 8	88 88	22	7 6	17 16	30	மை	23 24	38	0 6	78 78	19	8 7	18	4 4	с	
	Ş	6704	4933	1771	1556	1131	425	1125	793	332	516	346	170	1153	868	254	2354	1764	290
2*	4	3974	2880	1094	798	592	206	669	459	240	394	239	155	426	312	114	1657	1278	379

Zahlen in der 1. Kolonne sind total beschäftigte Arbeitnehmer Zahlen in der 2. Kolonne sind Arbeitnehmer, die den Sondervorschriften für industrielle Betriebe unterstellt sind